

# Vereinsbeitragsreglement

vom 05.12.2023 / ergänzt 16.01.2024  
Geschäfts-Nr. 2023-986 / Registratur Nr. 30.00

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckertal hat am 5. Dezember 2023 folgendes Vereinsbeitragsreglement erlassen:

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Neckertal. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er erachtet die Nachwuchsförderung, Partizipation und Teilhabe als zentrale Elemente im Vereinswesen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen.

Dieses Reglement zur Unterstützung der Neckertaler Vereine legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest.

### Art. 2 Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein integratives, partizipatives, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Neckertal.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Neckertal unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.
- Die Gemeinde Neckertal schafft durch angemessene und wenn möglich kostenlose Infrastrukturen gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit.
- Die Gemeinde Neckertal fördert die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen.

## **II BEDINGUNGEN**

### **Art. 3 Sitz und Aktivitäten des Vereins**

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Neckertal. Von der Sitzpflicht ausgenommen sind Vereine im Ortsteil Wald-Schönengrund und der FC Neckertal mit Sitz in Degersheim.

Die Aktivitäten des Vereins stehen der Bevölkerung der Gemeinde Neckertal offen.

Unterstützt werden kann auch ein zeitlich befristetes Organisationskomitee, welches nicht einem Verein angehört und einen Anlass organisiert, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Neckertal liegt. In diesem Reglement wird zur Vereinfachung nur der Begriff «Verein» verwendet.

### **Art. 4 Zweck des Vereins**

Der antragstellende Verein bietet regelmässige sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Neckertal an. Er darf weder gewinnorientiert sein, noch kommerzielle Zwecke verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie den Breitensport und sonstige «Breitenaktivitäten» sowie Angebote für die breite Öffentlichkeit.

Vereine mit ausschliesslich religiösem und kirchlichem Hintergrund werden nicht unterstützt.

Vereine mit einem diskriminierenden Hintergrund werden nicht unterstützt.

### **Art. 5 Finanzielle Transparenz**

Der antragstellende Verein führt eine einfache Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er gibt dem Gemeinderat auf Wunsch Auskunft über die finanzielle Situation.

### **Art. 6 Antrag / Gesuch**

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss vom Verein schriftlich beantragt werden.

Der Antrag für eine Vereinsunterstützung ist vollständig an die Finanzverwaltung Neckertal, Lettenstr. 3, 9122 Mogelsberg bis spätestens 31. Juli des Vorjahres einzureichen.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Mitgliederverzeichnis mit Stichtag 30. Juni des Antragsjahres (mit Wohnort und Jahrgang)
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- letzte Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz
- Liste der Mitglieder unter 18 Jahren (bei Vereinsbeitrag Jugend)
- Liste der Mitglieder ab 70 Jahren (bei Vereinsbeitrag Alter)
- Liste der Mitglieder, welchen der Mitgliederbeitrag erlassen wurde (bei Vereinsbeitrag Teilhabe)

Gruppierungen ohne Statuten werden sinngemäss berücksichtigt, wenn sie in ihrem Zweck den Grundsätzen gemäss Art. 3 und 4 dieses Reglements entsprechen.

Das Vereinspräsidium unterzeichnet das Gesuch. Es bezeugt die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

#### **Art. 7 Budget**

Die Höhe der finanziellen Mittel für die Vereinsbeiträge werden ordentlich budgetiert und der Bürgerversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Nicht budgetierte Beiträge können nur in Ausnahmefällen gesprochen werden.

### **III BEITRÄGE**

#### **Art. 8 Infrastruktur**

Die Gemeinde erhebt bei Vereinen keine Gebühren für die Benutzung der Infrastrukturanlagen, welche sie zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen.

Die Gemeinde überlässt den Vereinen die Infrastruktur für Anlässe kostenlos. Zu bezahlen sind die Aufwände für die Hauswartung, für die Benutzung einzelner Maschinen, für Geschirrverluste, für Schäden aller Art und für übermässigen Strom- und Wasserverbrauch.

In Dicken und Nassen übernimmt die Gemeinde die Kosten der Miete, wenn Vereine aus Dicken und Nassen die Halle und Räume mieten. Die Miete ist auf die per 1.1.2024 geltenden Höhe limitiert.

Die Vereine haben den Infrastrukturanlagen sowie den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen gegenüber eine erhöhte Sorgfaltspflicht walten zu lassen.

Die Gemeinde kann Beiträge an Infrastrukturanlagen von Vereinen leisten, die nicht in öffentlichen Gebäuden und Anlagen ihre Vereinstätigkeiten ausüben (Schiessanlagen, Tennisplätze, etc.).

Schützenvereine erhalten aufgrund des öffentlichen Auftrags Beiträge an die Erneuerung der bundesrechtlich notwendigen 300-Meter-Schiessanlagen.

Infrastrukturanlagen (ehemalige Schulhäuser Dicken und Nassen) die vormals der Schulgemeinde gehörten und jetzt durch Dorfvereine der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, erhalten angemessene Beiträge für dessen Unterhalt.

Öffentliche Spielplätze auf öffentlichem Grund, die durch Vereine unterhalten werden erhalten angemessene Beiträge für deren Unterhalt und Erneuerung.

#### **Art. 9 Bewilligungen**

Für die erforderlichen Bewilligungen der Gemeinde für Veranstaltungen wird keine Gebühr erhoben. Der Veranstalter trägt jedoch allfällige externe Kosten (z.B. Brandschutz).

#### **Art. 10 Vereinsbeitrag Jugend**

Die Gemeinde unterstützt Vereine, die Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Neckertal als Mitglieder haben, mit einem Beitrag.

Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Kindern und Jugendlichen auf kulturellem, musischem, sportlichem oder bildendem Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

Der Vereinsbeitrag Jugend pro Kind und Jugendlicher mit Wohnsitz in der Gemeinde Neckertal beträgt Fr. 60.00.

Als Kinder und Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Jahr des Erreichens der Alterslimite wird mitgezählt.

Die Auszahlung erfolgt im Gesuchsjahr.

#### **Art. 11 Vereinsbeitrag Alter**

Die Gemeinde unterstützt Vereine, die Seniorinnen und Senioren mit Wohnsitz in der Gemeinde Neckertal als Mitglieder haben, mit einem Beitrag.

Als altersfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Seniorinnen und Senioren auf kulturellem, musischem, sportlichem oder bildendem Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

Der Vereinsbeitrag Alter pro Seniorin und Senior mit Wohnsitz in der Gemeinde Neckertal beträgt Fr. 50.00.

Als Seniorinnen und Senioren gelten Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr.

Die Auszahlung erfolgt im Gesuchsjahr.

#### **Art. 12 Vereinsbeitrag Teilhabe**

Die Gemeinde unterstützt Vereine, die Menschen mit sozial schwachem Hintergrund und Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Wohnsitz in der Gemeinde Neckertal als Mitglieder haben, mit einem Beitrag.

Als Teilhabe fördernd gilt ein Verein, wenn er Mitgliedern aufgrund ihrer finanziell angespannten Situation den Mitgliederbeitrag erlässt.

Der Vereinsbeitrag Teilhabe pro Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Neckertal orientiert sich am üblichen Mitgliederbeitrag mit einem Zuschlag von 50%.

Die Auszahlung erfolgt im Gesuchsjahr.

#### **Art. 13 Musikgesellschaften**

Ein Musikverein hat einen wichtigen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Bei Jubilaren, Empfängen, Feierabendkonzerten etc. spielen sie ein Ständchen oder an öffentlichen, offiziellen oder gemeinnützigen Anlässen treten sie auf und repräsentieren die Gemeinde. Weiter haben sie hohe Auslagen, wie z.B. die Kosten für den/die Dirigent/-in, die Anschaffung von Instrumenten, sowie die Beschaffung von Noten.

Den Musikvereinen Brunnadern, Dicken, Hemberg, Oberhelfenschwil, Mogelsberg, Wald-Schönengrund\* werden folgende Pauschalbeiträge ausbezahlt:

- bis 20 Aktivmitglieder                      Fr. 5'000
- 21-30 Aktivmitglieder                      Fr. 6'000
- über 31 Aktivmitglieder                      Fr. 7'000

Darüber hinaus werden den Musikvereinen keine zusätzlichen Vereinsbeiträge gemäss Art. 10 bis 12 dieses Reglements ausbezahlt.

Die regionale Jugendmusik St. Peterzell erhält einen Pauschalbeitrag von Fr. 2'000.

Beitrag an Anschaffungen werden unter Art. 16 geregelt.

\*Der Musikverein Wald-Schönengrund erhält nur 50 % des Beitrages, weil die Gemeinde Schönengrund AR ebenfalls mitfinanziert.

#### **Art. 14      Gemeindeviehschauen**

Die Braunviehzuchtvereine Brunnadern, Hemberg, Mogelsberg, Oberhelfenschwil und St. Peterzell führen jeweils eine Gemeindeviehschau durch. Diese traditionellen Anlässe sind bei der Bevölkerung, Gästen und Touristen sehr beliebt und geschätzt. Sie gehören zum Brauchtum in unserer Region.

Die Braunviehzuchtvereine Brunnadern, Hemberg, Mogelsberg, Oberhelfenschwil und St. Peterzell erhalten Fr. 12.00 pro aufgefahrenes Tier gemäss Rangliste.

Die Kosten für das Reinigen der Strasse wird von der Gemeinde übernommen, weitere Dienstleistungen von der Gemeinde stehen nicht zur Verfügung. Für das Aufschreiben der Ranglisten kann bei der Ratskanzlei angefragt werden, ob Lernende zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus werden den Braunviehzuchtvereinen keine zusätzlichen Vereinsbeiträge gemäss Art. 10 bis 12 dieses Reglements ausbezahlt.

#### **Art. 15      Beitrag an Jubiläumsanlass**

Jubilierende Vereine werden mit einem Gemeindebeitrag von Fr. 10.00 pro Jubiläumsjahr in folgendem Rhythmus unterstützt:

10 Jahre Jubiläum	Fr.	100.00
20 Jahre Jubiläum	Fr.	200.00
25 Jahre Jubiläum	Fr.	250.00
30 Jahre Jubiläum	Fr.	300.00
...und so weiter bis 100 Jahre		
125 Jahre Jubiläum	Fr.	1'250.00
150 Jahre Jubiläum	Fr.	1'500.00
...und so weiter		

Die jubilierenden Vereine haben ein schriftliches Gesuch gemäss Art. 6 dieses Reglements einzureichen.

Jubiläumsbeiträge zugunsten Vereine von Wald-Schönengrund werden halbiert.

#### **Art. 16 Beitrag an Anschaffungen**

Folgende Anschaffungen werden mit folgendem Gemeindebeitrag unterstützt:

- Vereinsfahnen mit 20 % vom Nettoanschaffungspreis
- Uniformen für Musikgesellschaften mit 10 % vom Nettoanschaffungspreis (Anschaffungen von Vereinskleidern für andere Vereine werden nicht unterstützt.)
- Instrumente für Musikgesellschaften mit 10 % vom Nettoanschaffungspreis

Beiträge an Anschaffungen zugunsten Vereine von Wald-Schönengrund werden halbiert.

#### **Art. 17 Veranstaltungsbeitrag**

Die Gemeinde kann Vereine, die Anlässe in der Gemeinde Neckertal organisieren, auf Gesuch hin mit einem Beitrag oder einem gedeckelten Defizitbeitrag unterstützen.

Keine Beiträge bezahlt die Gemeinde bei Teilnahmen von Vereinen an eidgenössischen oder kantonalen Festen (Musikfeste, Turnfeste), wenn diese Feste nicht in unserer Gemeinde stattfinden.

#### **Art. 18 Leistungsauftrag**

Vereine können Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen. Mit einer Leistungsvereinbarung wird die Entschädigung festgelegt.

#### **Art. 19 Gemeinnützige Arbeit**

Die Gemeinde kann Vereine unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen (Bachputzete, Nachbarschaftshilfe, Fahrdienste, usw.).

Dies kann geschehen durch:

- einmalige finanzielle Beiträge
- jährlich wiederkehrende finanzielle Beiträge
- Gewährleistung von Defizitgarantien

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall abschliessend.

## **IV UNTERSTÜTZUNG**

#### **Art. 20 Werkhof**

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen des Werkhofs (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

#### **Art. 21 Feuerwehr / Verkehrsdienst**

Die Feuerwehr Neckertal entscheidet abschliessend auf Antrag des Vereins über den Verkehrsdienst.

Die Gemeinde kann auf Antrag einen Gemeindebeitrag an die Kosten des Verkehrsdienstes der Feuerwehr Neckertal übernehmen. Dies bei grösseren und überregionalen Veranstaltungen. Bei lokalen Anlässen werden keine Beiträge bezahlt.

Für die Beurteilung eines Beitrags ist der Verwaltungsleitung mindestens 6 Wochen vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch einzureichen. Darin enthalten sein muss eine Begründung, wieso ein Verkehrsdienst notwendig ist und ein Nachweis darüber, dass es sich um eine grössere, regionale Veranstaltung handelt.

Die Verwaltungsleitung entscheidet abschliessend.

## **V KOMMUNIKATION**

### **Art. 22 Datenschutz**

Die Gemeindeverwaltung darf aus Datenschutzgründen keine Adressen der Einwohnenden an die Vereine herausgeben.

### **Art. 23 [www.neckertal.ch](http://www.neckertal.ch)**

Den Vereinen steht der Veranstaltungskalender bzw. Kultur & Agenda unter [www.neckertal.ch](http://www.neckertal.ch) gratis zur Verfügung.

Auf der Website wird ein Vereinsverzeichnis geführt. Die Vereine sind verantwortlich über den Inhalt und die Aktualität der Angaben.

### **Art. 24 Neckerblatt**

Das Neckerblatt dient als Informationsplattform für die Bevölkerung der Gemeinde Neckertal. Die Vereine haben die Gelegenheit, gratis einen Fliesstext im Neckerblatt zu publizieren. Ebenfalls steht der Veranstaltungskalender bzw. Kultur & Agenda (gleiche Daten wie auf der Webseite [www.neckertal.ch](http://www.neckertal.ch)) gratis zur Verfügung.

Für Inserate erhalten die Vereine einen vergünstigten Tarif. Dieser richtet sich nach dem «Reglement Mitteilungsblatt» und dem «Tarif Mitteilungsblatt».

### **Art. 25 Austausch**

Der Gemeinderat legt Wert auf einen regelmässigen und offenen Austausch unter den Vereinen und zwischen den Vereinen und dem Gemeinderat. Er organisiert entsprechende Austauschmöglichkeiten.

## **VI VOLLZUG**

### **Art. 26 Verfahren und Entscheid**

Die Gemeinde bezahlt Beiträge aus, wenn diese budgetiert sind. Die Vereine müssen deshalb frühzeitig und vorausschauend die Gesuche der Finanzverwaltung Neckertal einreichen.

Die Verwaltungsleitung entscheidet abschliessend über die Auszahlung von budgetierten Vereinsbeiträgen und bei nicht budgetierten Beiträgen bis Fr. 2'000 pro Verein und Jahr.

Der Gemeinderat entscheidet über die nicht budgetierten Gemeindebeiträge über Fr. 2'001 pro Verein und Jahr.

**Art. 27 Missbrauch**

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren.

**Art. 28 Übergangsrecht**

Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandwahrung. Sämtliche bisherige Beschlüsse der Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinden Hemberg, Neckertal und Oberhelfenschwil, werden mit der Inkraftsetzung dieses Vereinsbeitragsreglements ausser Kraft gesetzt.

**Art. 29 Anwendung**

Das Vereinsbeitragsreglement wird ab 1.1.2024 angewendet. Es untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am: 05.12.2023 / ergänzt 16.01.2024

GEMEINDE  
**NECKERTAL**

Der Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Die Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

## VII INHALT

Art. 1	Einleitung.....	1
Art. 2	Grundsätze .....	1
Art. 3	Sitz und Aktivitäten des Vereins.....	2
Art. 4	Zweck des Vereins .....	2
Art. 5	Finanzielle Transparenz .....	2
Art. 6	Antrag / Gesuch .....	2
Art. 7	Budget.....	3
Art. 8	Infrastruktur .....	3
Art. 9	Bewilligungen.....	3
Art. 10	Vereinsbeitrag Jugend .....	3
Art. 11	Vereinsbeitrag Alter .....	4
Art. 12	Vereinsbeitrag Teilhabe.....	4
Art. 13	Musikgesellschaften .....	4
Art. 14	Gemeindeviehschauen.....	5
Art. 15	Beitrag an Jubiläumsanlass .....	5
Art. 16	Beitrag an Anschaffungen .....	6
Art. 17	Veranstaltungsbeitrag.....	6
Art. 18	Leistungsauftrag .....	6
Art. 19	Gemeinnützige Arbeit .....	6
Art. 20	Werkhof .....	6
Art. 21	Feuerwehr / Verkehrsdienst.....	6
Art. 22	Datenschutz .....	7
Art. 23	www.neckertal.ch.....	7
Art. 24	Neckerblatt.....	7
Art. 25	Austausch .....	7
Art. 26	Verfahren und Entscheid.....	7
Art. 27	Missbrauch .....	8
Art. 28	Übergangsrecht.....	8
Art. 29	Anwendung.....	8